Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/4/21 12Os29/88

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.04.1988

Norm

StPO §263 B
StPO §281 Abs1 Z8 B

Rechtssatz

Es begründet keine Nichtigkeit nach §281 Abs 1 Z 8 StPO, wenn der Angeklagte auf Antrag des Anklägers der neu hervorgekommenen Tat schuldig erkannt wird, ohne daß vorher die Ausdehnung der Anklage durch ein (die Verhandlung (und das Urteil) ausdrücklich auf diese Tat ausdehnendes) Zwischenerkenntnis für zulässig erklärt wurden.

Entscheidungstexte

- 12 Os 29/88
  Entscheidungstext OGH 21.04.1988 12 Os 29/88

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0098766

Dokumentnummer

JJR_19880421_OGH0002_0120OS00029_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at